

Einheitsgemeinde Felben-Wellhausen

**Reglement
über das Entsorgungswesen**

Die Einheitsgemeinde Felben-Wellhausen erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz, das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung des Kantons Thurgau und das Gemeindeorganisationsreglement der Einheitsgemeinde Felben-Wellhausen folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	§ 1	Die Gemeinde erlässt Vorschriften über die Organisation und die Finanzierung zur Beseitigung von Siedlungsabfällen. Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle. Das Reglement gilt nicht für gewerbliche oder industrielle Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund oder Kanton gelten.
Geltungsbereich	§ 2	Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Einheitsgemeinde Felben-Wellhausen.
Übergeordnete Erlasse	§ 3	Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.
Ablagerungsverbot	§ 4	Das Ablagern von Abfällen aller Art ist auf dem ganzen Gemeindegebiet nur an den vom Gemeinderat bezeichneten Stellen gestattet (Sammelstelle, Grünmulden für kompostierbare Abfälle). Davon ausgenommen ist das eigene Kompostieren geeigneter Abfälle sowie die Verwertung von Hofdünger.
Art der Entsorgung	§ 5	Der Inhaber von Abfällen hat diese nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons zu verwerten, unschädlich zu machen oder zu beseitigen (Art. 30 Abs. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz). Siedlungsabfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeleitet oder verbrannt werden.
Verbrennungsverbot	§ 6	Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen ist im Siedlungsgebiet zu unterlassen. Das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist verboten. In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen, insbesondere zu Uebungszwecken für Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz oder Armee.

B. ORGANISATION

Zuständigkeit	§ 7	Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.
----------------------	-----	--

Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

Information	§ 8	Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.
Kontrolle	§ 9	Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.
Sammeldienste/ Sammelplätze	§ 10	Das zuständige Organ legt fest: a) Die Sammeldienste und -plätze für Siedlungsabfälle b) Die Sammelplätze für Separatsammlungen c) Die Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentliche bekannt.

B1: KEHRICHT

Zeit der Bereitstellung	§ 11	Der Kehricht darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf dabei nicht behindert werden. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.
--------------------------------	------	---

B2: ÜBRIGE ABFÄLLE

Wiederverwertung	§ 12	Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sollen an den von der Gemeinde bezeichneten Abgabestellen entsorgt werden.
Sammelstelle	§ 13	Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle. Es darf nur Material aus dem Gebiet der Einheitsgemeinde Felben-Wellhausen deponiert werden. Zulässige Materialien sind auf den Tafeln bei den einzelnen Containern aufgeführt. Es sind dies insbesondere: Metalle, Glas, Batterien, Dosen, PET-Getränkeflaschen, Textilien, Schuhe, Mineral- und Speiseöle. Die diversen Abfallarten sind vorschriftsgemäss zu trennen und in die entsprechenden Container zu deponieren. Die publizierten Öffnungszeiten sind einzuhalten.
Tierische Abfälle /Kadaver		Für die Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Entsorgung tierischer Abfälle. Die tierischen Abfälle sind in der Tierkörpersammelstelle abzugeben.
Bauschutt		Gemäss § 5 Abs. 1 Abfallgesetz sind Bauabfälle durch den Verursacher auf seine Kosten zu bewirtschaften.

Gegen Gebühr können Kleinmengen in der Grössenordnung einer Karrette bei der Gemeindesammelstelle abgegeben werden.

- 3 -

Sonderabfälle § 14 Der Verband KVA Thurgau führt periodische (mind. alle 2 Jahre) Separatsammlungen für Sonder- und Problemabfälle in kleineren Mengen durch.

Genauere Angaben hierzu sind den jeweils einer Sonderabfallsammlung vorausgehenden Informationen des KVA Thurgau zu entnehmen.

Organische Abfälle § 15 Garten- und Küchenabfälle sind wenn immer möglich privat zu kompostieren.
Die Gemeinde beteiligt sich zwecks Wiederverwertung von kompostierbaren Abfällen an der Kompostierungsanlage der Gebr. Gerber, Gemüsebau, Felben-Wellhausen, durch entsprechende Beiträge.

C. FINANZIERUNG

Gebühren § 16 Grundsätzlich wird die Entsorgung der Abfälle durch den Verband KVA Thurgau via Sackgebühr finanziert.

Für die nicht durch den Verband KVA Thurgau zu entsorgenden Abfälle werden folgende kostendeckende Gebühren erhoben:

- a) eine feste jährliche Gebühr pro Haushalt
- b) zusätzlich eine feste jährliche Gebühr pro Liegenschaftsbesitzer, deren Höhe sich nach der Grösse der Liegenschaft richtet.

Kostenregelung § 17 Die gesamten Entsorgungskosten dürfen die ordentliche Rechnung des Gemeindehaushaltes nicht belasten.
Die Kosten sind möglichst verursachergerecht zu überwälzen.

D. GEBÜHRENTARIFE

Gebührenansätze § 18 Die Kehrrichtgebühren (Sackgebühren, Containerpauschalen und Marken) werden vom Verband KVA Thurgau festgelegt. Sie beinhalten auch die Abgeltung der Kosten für die Entsorgung der übrigen Abfälle mit Ausnahme der Grün-, Bauschutt- und Kadaverentsorgung.

Soweit nicht der Verband KVA Thurgau für die Entsorgung der Abfälle zuständig ist, legt der Gemeinderat die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einer Gebührenordnung fest. Diese ist vom Departement für Bau und Umwelt zu genehmigen.

§ 19 Die zu entrichtenden Haushaltgebühren und die zusätzlichen Gebühren der Liegenschaftsbesitzer sind vom Gemeinderat jährlich so festzusetzen, dass die Gesamtkosten der Entsorgung der nicht durch den KVA Thurgau entsorgten Abfälle dadurch abgedeckt sind.
Die Gebühren sind zweckgebunden zu verwenden.

E. SCHLUSSBEMERKUNGEN

- | | | |
|------------------------------------|------|--|
| Rechtsmittel | § 20 | Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innerhalb von 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden. Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen. |
| Strafbestimmungen | § 21 | Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglementes werden aufgrund der einschlägigen eidg. und kant. Strafbestimmungen, gestützt auf Art. 70 GSchG, Art. 60 USG, § 33 AbfG und § 147 BauG mit Gefängnis, Haft oder Busse bestraft. |
| Aufhebung bisherigen Rechts | § 22 | Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben. |
| Inkrafttreten | § 23 | Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. |

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 18. Januar 1996

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) genehmigt am 20. März 1996.